

Vorlage Nr. 101.17.1793

6. Juli 2015
1 von 2

Umgang mit Mieterhöhungen im Sozialleistungsbezug

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Wir fragen den Magistrat:

1. Bisher hat die GWG Mieterhöhungen ohne vorangegangene Modernisierung bei Sozialleistungsempfängern nur bis zur Angemessenheitsgrenze für die Kosten der Unterkunft gefordert, um sicherzustellen, dass diesen Haushalten das Existenzminimum erhalten bleibt. Besteht diese Regelung weiterhin?
2. Wurden bzw. werden die Mieter der GWG in den Mieterhöhungsschreiben darauf hingewiesen, dass diese Regelung besteht?
3. Findet diese Regelung auch Anwendung bei Mieterhöhungen nach Modernisierungen?
4. Können sich auf diese Regelung auch Mieter berufen, die
 - a) einer Mieterhöhung zugestimmt haben?
 - b) der Mieterhöhung nicht ausdrücklich widersprochen haben?
5. Übernimmt das Jobcenter bzw. das Sozialamt höhere Unterkunftskosten, wenn diese dadurch zustande gekommen sind, dass die Mieter einer Mieterhöhung zugestimmt haben und die erhöhte Miete innerhalb der Angemessenheitsgrenze liegt?
6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Jobcenter bzw. das Sozialamt eine erhöhte Miete übernimmt
 - a) wenn die erhöhte Miete noch innerhalb der Angemessenheitsgrenze liegt?
 - b) wenn die erhöhte Miete die Angemessenheitsgrenze überschreitet?
7. Inwiefern sind die bereits erfolgten und angekündigten Mieterhöhungen der GWG in 2015 bei der Berechnung zur Anpassung der Grenzwerte für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft berücksichtigt?

Fragesteller/-in:

Stadtverordnete Vera Kaufmann

2 von 2

gez. Axel Selbert
Fraktionsvorsitzender